

Praktikantenrichtlinie für den Ergänzungsstudiengang Wirtschaftswissenschaften (Mitt. TUC 2004, Seite 149 bzw. 157)

1. Zweck und Dauer der Praktikantentätigkeit

Die Dauer des Pflichtpraktikums beträgt insgesamt 13 Wochen, dieses muss bis zur Anmeldung zur Diplomarbeit abgeleistet werden. Das Wirtschaftspraktikum soll den Studierenden einen Einblick in die betriebswirtschaftliche Praxis und die Datenverarbeitung sowie die sozialen Verhältnisse der Arbeitnehmer vermitteln.

2. Ausbildungsunternehmen

Für die praktische Tätigkeit kommen Unternehmen in Frage, bei denen Einsicht in kaufmännische und wirtschaftliche Arbeitsweisen und in die sozialen Auswirkungen heutiger Arbeitsverhältnisse geboten wird. Dazu gehören auch Unternehmen aus dem nicht-industriellen Bereich sowie die öffentlicher Verwaltung. Reine Praktikantentätigkeiten in Kleinstbetrieben entsprechen nicht den Praktikumszielen und können deshalb nicht anerkannt werden.

Das Studienzentrum, Bereich Praktikantenangelegenheiten berät, informiert und ist bei der Vermittlung von Praktikantenstellen behilflich. Praktikanten bewerben sich direkt bei geeigneten Firmen um eine Praktikantenstelle. Das zuständige Arbeitsamt, die Industrie- und Handelskammer und einige Fachverbände sind bei der Vermittlung von Adressen behilflich.

3. Stellung des Praktikanten im Betrieb

Die Praktikanten sind während ihrer praktischen Ausbildung in jeder Hinsicht der Betriebsordnung unterworfen. Eine Berufsschulpflicht für Hochschulpraktikanten besteht nicht.

4. Versicherung

Praktikanten, die noch keine ordentlichen Studierenden einer Hochschule sind, sind für die Versicherung selbst verantwortlich. Um einen versicherungslosen Zustand zu vermeiden, ist ein Beitritt zu der Betriebskrankenkasse oder der AOK gemäß § 176 RVO dringend zu empfehlen, wenn nicht schon eine anderweitige ausreichende Krankenversicherung besteht.

5. Berichterstattung über die Praktikantentätigkeit

Während der praktischen Tätigkeit ist fortlaufend ein Berichtsheft (DIN A 4) zu führen. Diese Hefte sind im Handel erhältlich. Die Aufzeichnungen sollen in übersichtlicher Form wiedergeben, was, wie und womit gearbeitet wurde. Neben den täglichen Aufzeichnungen, aus denen die Tätigkeit an den einzelnen Wochentagen zu ersehen ist, sollen wöchentliche Arbeitsberichte über den Verlauf und Werdegang einzelner Tätigkeiten verfasst werden. Die wöchentlichen Arbeitsberichte sollen einen Umfang von mindestens einer DIN A 4 Seite je Woche aufweisen, dabei sollte die Beschreibung von Abläufen und Strukturen im Mittelpunkt stehen. Die Verwendung von Prospekten oder Photos sollte dabei vermieden werden. Firmengeheimnisse dürfen nicht in die Berichtshefte übernommen werden.

Die Tätigkeitsberichte sollen vom für die Betreuung des Praktikanten zuständigen Firmenangehörigen auf ihre Richtigkeit überprüft und gegengezeichnet werden.

Nach Abschluss der praktischen Tätigkeit muss dem Berichtsheft ein Übersichtsplan beigegeben werden, aus dem die durchlaufenen Abteilungen mit Zeitangabe (Wochenzahl) hervorgehen. Vom Ausbildungsbetrieb ist ein Zeugnis oder ein Tätigkeitsnachweis einzuholen, aus dem die Art und Dauer der einzelnen Tätigkeiten hervorgeht.

6. Anerkennung der praktischen Tätigkeit

Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit erfolgt durch das Studienzentrum, Bereich Praktikantenangelegenheiten der Hochschule. Dazu müssen Zeugnisse bzw. Tätigkeitsnachweise der Ausbildungsbetriebe im Original und das vollständige Berichtsheft eingereicht werden. Zu Zeugnissen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, müssen beglaubigte Übersetzungen ins Deutsche oder Englische beigelegt werden. Die Ausbildungszeit in einem Betrieb muss ununterbrochen mindestens zwei Wochen betragen. Fehlzeiten durch Krankheit oder durch außertariflichen Urlaub werden nicht angerechnet.

Eine praktische Tätigkeit als Werkstudent oder eine Lehre wird nur dann anerkannt, wenn aus den Firmenzeugnissen bzw. Tätigkeitsnachweisen eindeutig hervorgeht, dass die Tätigkeit diesen Richtlinien entspricht.

In besonders begründeten Fällen ist eine Ausnahmegenehmigung möglich.

7. Auslandspraktikum

Die Ableistung einer praktischen Tätigkeit im Ausland wird empfohlen und anerkannt, wenn sie diesen Richtlinien entspricht. Geeignete Praktikantenstellen vermittelt unter anderem das Akademische Auslandsamt der TU Clausthal. Es berät auch über Förderungsmöglichkeiten. Die Beratung über die Förderung von Auslandspraktika im Rahmen des Aktionsprogramms "Leonardo" der EU nach dem Vorexamen erfolgt durch das Zentrum für Technologietransfer und Weiterbildung der TU Clausthal (ZTW).

8. Ausbildungsplan

Die praktische Tätigkeit besteht aus einem betriebswirtschaftlich ausgerichteten Praktikum von mindestens 13 Wochen. Der im Folgenden angeführte Ausbildungsplan ist als Empfehlung zu verstehen. Der angegebene Umfang der Ausbildung sollte möglichst angestrebt werden.

Jedes Fachpraktikum muss an Ausbildung enthalten:

- Ein mindestens 5-wöchiges Praktikum im Bereich der Datenverarbeitungsorganisation. Der Praktikant soll sich hier mit Fragen der Systemanalyse und der Gestaltung von Informationssystemen vertraut machen, wobei der Schwerpunkt auf betriebswirtschaftlich-organisatorische Problemstellungen zu legen ist. Dieser Teil des Praktikums soll sich nicht ausschließlich auf das Erlernen weiterer Programmiersprachen erstrecken, da die Ausbildung in diesem Bereich Bestandteil des Hochschulstudiums ist. Dieser Teil des Praktikums kann in einer Unternehmung (Industriebetrieb, Bank, Versicherungsunternehmen, Energieversorger) oder in der öffentlichen Verwaltung absolviert werden, sofern dort entsprechende Abteilungen vorhanden sind.
- Einen weiteren Praktikumsabschnitt von mindestens 4 Wochen zum Kennenlernen weiterer betriebswirtschaftlicher Funktionsbereiche wie Rechnungswesen, Finanzen, Marketing und Vertrieb oder Personal. Dieser Teil des Praktikums kann auch in der Kreditabteilung einer Bank, der öffentlichen Verwaltung, einer Unternehmensberatungsgesellschaft oder in betriebswirtschaftlichen Abteilungen anderer Dienstleistungsunternehmen erbracht werden.
- Ein mindestens 4-wöchiges Praktikum in einem Industriebetrieb. Das Industriepraktikum dient dem Studium von betriebswirtschaftlichen Problemen der industriellen Produktion; es ist daher überwiegend in einer fertigungsbezogenen Abteilung (z.B. Arbeitsvorbereitung, Produktionsplanung, Materialwirtschaft, Logistik) abzulegen. Alternativ kann das mindestens 4-wöchige Praktikum auch in einem Unternehmen der Rohstoff- bzw. Energiegewinnung und -umwandlung absolviert werden. In diesem Praktikum sollen die für das jeweilige Unternehmen spezifischen betriebswirtschaftlichen Probleme der Planung, des Baus und Betriebs von Anlagen, Leitungssystemen, Transportsystemen etc. kennen gelernt werden. Soweit vorhanden eignen sich dazu vor allem Bereiche wie Produktionsplanung, Materialwirtschaft und Logistik.